Obrigkeitsstaat und Volksstaat

unter besonderer Berücksichtigung des Staatsorganismus des Deutschen Reiches vor und nach der Revolution.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Ehlermann,
Rittmeister a. D. in Berlin.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

Einleitung: Das Problem.

Die Arbeit will die rechtliche Bedeutung des Gegensatzes von Obrigkeitsstaat und Volksstaat untersuchen. Ausgehend davon, daß Obrigkeitsstaat und Volksstaat keine wissenschaftlich anerkannten Begriffe sind, gibt die Anwendung dieser Bezeichnungen auf das Deutsche Kaiserreich und die heutige Republik die Möglichkeit, durch Untersuchung der Verfassungen von 1871 und 1919 und Feststellung ihres wesentlichen Unterschiedes zum Ziele zu gelangen.

Kapitel I: Der Staatsorganismus des Deutschen Kaiserreichs.

Dieses erscheint zunächst als das Ergebnis der (§ 1) geschichtlichen Entwicklung der deutschen Staaten und ihrer Verfassungen, so daß (§ 2) die Grundlagen der Verfassung von 1871 durch die Vereinigung von (A) monarchischen und föderalistischen Gedanken (1. monarchisches Prinzip, 2. Bundesstaat, 3. Bundesrat, 4. Kaiser) mit (B) dem konstitutionellen Prinzip die Erfüllung eines langgehegten Wunsches des deutschen Volkes bildeten. Bismarck selbst stand grundsätzlich auf dem Boden (1) der konstitutionellen Verfassung. Mit der Einführung desselben verband er jedoch einen unitarischen Gedanken, indem (2) der Reichstag als Organ des ganzen deutschen Volkes zugleich ein Gegengewicht gegenüber den das monarchisch-föderalistische Prinzip vertretenden Organen bilden sollte. (C.) - Auf dem (1) Dualismus der Organe beruht die Entwicklung des modernen Verfassungsstaates. So wurde auch der Dualismus zwischen Bundesrat und Kaiser auf der einen und dem Reichstag auf der anderen Seite mit dem in ihm überlieferten Gegensatz von Herrscher und Volk und mit denen in ihnen sich gleichzeitig gegenüberstehenden monarchisch-föderalistischen und demokratisch-unitarischen Bestrebungen die Grundlage, auf der sich die Verfassung des deutschen Kaiserreichs aufbaute. Die Aufgabe der Vermittlung zwischen den Organen lag auf den Schultern des (2) Reichskanzlers, dessen Stellung sehr bald Ziel und Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Parlament wurde. Nach dem Tode Bismarcks entwickelte sich offne Gegnerschaft, die die Opposition im Reichstag veranlaßte, die parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu fordern. Daraus entwickelte sich immer mehr ein Gegensatz zwischen den individualistischen Kräften des Reichstages und

dem durch die Exekutivorgane unmittelbar vertretenen Staate. Der Dualismus in der Verfassung wurde der Herd des Konfliktes zwischen Staat und Individuum. Andererseits führt die Untersuchung der (§ 3) Verwaltungsorganisation nach (1) allgemeiner Kennzeichnung der Verwaltungsaufgaben eines modernen Staates zu der Erkenntnis, daß (2) die Grundlagen der Verwaltung in dem Rechtsstaat gegeben waren. Bei aller Straffheit staatlicher Organisation garantierte (§ 4) die ordentliche Gerichtsbarkeit dem Individuum neben dem Schutz, den ihm die Verwaltungsgerichte boten, Sicherheit und Freiheit (§ 5). Zusammenfassend erscheint dem Verfasser die gesamte Organisation des staatlichen Lebens im Kaiserreich als eine geeignete Grundlage, um den Gegensatz von Individuum und Staat auszugleichen und damit einer gesunden weiteren Entwicklung staatlichen Lebens zu dienen.

Kapitel II: Der Staatsorganismus der Republik.

(§ 1.) Die Entstehung der Republik war die Folge der Revolution 1918 (§ 2). Die Grundgedanken der Verfassung von 1919 entsprechen den Wünschen unitarischer und (2) demokratischer Richtung (a). Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und (b) die Volkssouveränität werden die Grundlage der Verfassung. Die nähere Untersuchung der rechtlichen Stellung der (§ 3) Staatsorgane führt zunächst zu dem Ergebnis, daß die Identifizierung von (1) Volk und Wählerschaft auf einer Fiktion beruht und der Staatswille auf Grund des Majoritätsprinzips aus demselben Grunde rechtlich anfechtbar ist. In der Übertragung von Ventilfunktionen an das Volk muß zugleich eine Gefahr für die ruhige Entwicklung des staatlichen Lebens erkannt werden. Es zeigt sich ferner, daß mit der Einführung der Verhältniswahl zum (2) Reichstage in dem Bestreben, eine Willensverschiedenheit zwischen Volk und Parlament auszugleichen, eine Kräfteverschiebung zugunsten der Parteien verbunden ist, die alsdann infolge der staatsrechtlich vorherrschenden Stellung des Reichstages als die eigentlichen Träger der Staatsgewalt erscheinen. Dieses Übergewicht der Parteien soll zwar, aber kann nicht, durch (3) die Stellung des Reichspräsidenten trotz Ausstattung desselben mit außerordentlichen Machtvollkommenheiten aufgewogen werden, da die Stellung des Reichspräsidenten infolge seiner Wahl durch das Volk selbst auf Parteiwillen beruht und die Abhängigkeit der (4) Reichsregierung vom Parlament ihm eine Fessel anlegt, durch die er gezwungen wird, stets mit Rücksicht auf das Parlament zu handeln. Es erscheint dagegen die Möglichkeit, daß sich ein Gegengewicht zu den Parteien im Laufe der Zeit in (5) dem Reichsrat heranbildet, der im Gegensatz zu den individualistischen Interessen der Parteien ein staatliches Interesse vertritt, wie auch (6) in dem Reichswirtschaftsrat infolge seiner berufsständischen Zusammensetzung vielleicht einmal eine Grundlage entstehen kann, auf der Partei- und Klassengegensätze ihren Ausgleich finden. Die Verfassung begründet jedoch zunächst die Herrschaft der Parteien, deren Einfluß sich auf die (§ 4)

Verwaltung ausdehnt (§ 6). Zusammenfassend erscheint das staatliche Leben unter der unumschränkten Herrschaft der Parteien, deren Folge — Verschärfung der Partei- und Klassengegensätze — den Weg vorzeichnet, der mit der „Befreiung" des Individuums beschritten ist, denn er bedeutet das Ende des „Rechtsstaates", der im „Volksstaat" seinen idealen Ausbau finden sollte.

Kapitel III: Obrigkeitsstaat und Volksstaat.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen dient dann dazu (1), die rechtliche Bedeutung von Obrigkeitsstaat und Volksstaat zu erkennen. Nicht nur der Gegensatz von Monarchie und Republik erscheint in den Grundgedanken und der rechtlichen Struktur der Verfassungen, sondern der überlieferte Gegensatz von Herrscher und Volk, der als Gegensatz von Staat und Individuum in der Stellung der Organe im modernen Staatsleben zum Ausdruck kommt, tritt in den Mittelpunkt des Interesses (2). Staat und Individuum bilden den Gegensatz, der trotz der Erkenntnis des Wesen des Staates als der allen Individuen übergeordneten Verbandseinheit das Problem moderner Staatsrechtsbildung bildet, indem das Individuum im praktischen Leben das Bestreben zeigt, sich von der Obrigkeit des Staates freizumachen, die Regierung selbst in die Hand zu nehmen und dadurch den „Obrigkeitsstaat" in den „Volksstaat" zu verwandeln. Der Gegensatz von Staat und Individuum und die grundverschiedene Stellung des Individuums zum Staat ist in beiden Verfassungen in der Gegenüberstellung von Obrigkeitsstaat und Volksstaat zum Ausdruck gebracht worden. Das bedeutet aber den Kampf der organischen Theorie mit der individualistischen Gesellschaftslehre. Ausgehend von der „Fiktion" der Identität von Volk und Wählerschaft und von der Anwendung des Majoritätsprinzips als juristischer Grundlage des Staatswillens bedeutet der Kampf zwischen Individuum und Staat zugleich den Abschluß einer Entwicklung, die sich im Recht allmählich in der Stellung (3) der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu der des Privatrechts vollzogen hat. Die Aufnahme der juristischen Person in das Privatrecht und die ständig erweiterte Vereinsfreiheit legen Zeugnis ab von der Entwicklung des Einflusses des Individuums auf das öffentliche Leben des Staates und schließlich auf die Regierung des Staates selbst. Mit dem Siege des Individuums über den Staat wird jedoch die gesamte Rechtsordnung erschüttert. Der Volksstaat bedeutet die staatliche Auflösung.

Kapitel IV: Schluß: Ausblick.

Das Vertrauen auf die im Volke wirksamen realen Kräfte berechtigt zu der Hoffnung, daß der „Staat" auch den jetzigen Kampf zwischen Individuum und Staat siegreich bestehen wird.
